

---

# Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein  
19. September 2019  
Deutsch  
Original: Englisch

---

2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139  
(2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2249 (2015),  
2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393  
(2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 1. Au-  
gust 2011 (S/PRST/2011/1), 21. März 2012 (S/PRST/2012/5), 5. April 2012  
(S/PRST/2012/1), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/1), 24. April 2015 (S/PRST/2015/1)  
und 17. August 2015 (S/PRST/2015/1).

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängig-

nitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe ein Ende gesetzt werden muss, und bekräftigend, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

bekräftigend dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und gleichzeitig seine Entschlossenheit bekräftigend, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al Qaida, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass weiter kein humanitärer Zugang zu verschiedenen Teilen Syriens besteht, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf seine Resolution 2449 (2018), in der er verlangte, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zu-

Gouvernement Idlib zu verhindern, beginnend um 12:00 mittags am 21. September 2019 (Ortszeit Damaskus);

2. verlangt dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich des Gouvernements Idlib, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen, betont, dass Einsätze zur Terrorismusbekämpfung

stützung eines derartigen Mechanismus die entsprechende Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Sachverständigen und Sachleistungen;

7. ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien, wie in Resolution 2254(2015) dargelegt, weiter dar